

Belaubigte Abschrift

VG 17 L 210/20 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Julius Engel,
Ravenéstraße 4, 13347 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Althans
als Einzelrichterin

am 11. März 2020 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen VG 17 K 211/20 A
gegen die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
24. Februar 2020 ausgesprochene Abschiebungsandrohung nach Nigeria wird
angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

I. Der sinngemäß dem Tenor der Entscheidung entsprechende Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist er statthaft gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, da die Klage des Antragstellers gegen die auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Asylgesetzes - AsylG - gestützte Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig und die daraufhin erlassene Abschiebungsandrohung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit den §§ 75 Abs. 1, 71a Abs. 4, 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Der Antragsteller, dem der Bescheid vom 24. Februar 2020 ausweislich des Verwaltungsvorgangs der Beklagten am 29. Februar 2020 zugestellt wurde, hat mit der Einreichung des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes am 5. März 2020 die Antragsfrist nach § 71a Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gewahrt.

2. Der Antrag ist auch begründet. Nach § 71a Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung im Falle eines Zweitantrags, in dem ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist, (nur) angeordnet werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernsthafte Zweifel in diesem Sinne sind gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden: Bundesamt - einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Ablehnung des im Bundesgebiet gestellten Asylantrags des Antragstellers als unzulässiger Zweitantrag auf der Rechtsgrundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 71a AsylG begegnet ernstlichen Zweifeln.

Zwar steht der Anwendbarkeit des § 71a AsylG Unionsrecht nicht entgegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Oktober 2018 - OVG 12 N 70.17 -, juris Rn. 7 („acte clair“); VG Berlin, Beschluss vom 17. Juli 2015 - VG 33 L 164.15 A -,

juris Rn. 10 f.; offen gelassen in BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016
- BVerwG 1 C 4.16 -, juris Rn. 26).

Jedoch bestehen hier ernstliche Zweifel daran, dass die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG vorliegen. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Gemäß § 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG ist in der Situation, dass ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweit-antrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepub-lik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Vo-raussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vorliegen. Der erfolglose Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen Asylverfahrens setzt dabei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rück-nahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig ein-gestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - BVerwG 1 C 4.16 -, juris Rn. 29). Soweit der erfolglose Abschluss des Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat gesichert feststehen muss, obliegt es dem Bundesamt, den negativen Abschluss des Erstverfahrens im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht gemäß § 24 VwVfG zu ermitteln und zu belegen, vgl. § 71a Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG. Bloße Mutmaßungen bzw. Vermutungen zum Verlauf des in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Asylverfahrens stellen hingegen - wie auch die Angaben des Auslän-ders selbst - keine verlässliche Tatsachenbasis für eine Zulässigkeitsentscheidung nach § 71a AsylG dar (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 1. März 2017 - Au 2 S 17.30752 -, juris Rn. 31 m. w. N.; VG Berlin, Beschluss vom 1. August 2017 - VG 9 L 334.17 A -, Entscheidungsabdruck S. 4 m. w. N.; BayVGh, Urteil vom 3. Dezember 2015 - 13a B 15.50069 -, juris Rn. 22). Ist dem Bundesamt der aktuelle Stand des Verfahrens in dem anderen Mitgliedstaat nicht bekannt, muss es mithin diesbezüglich zunächst weitere Ermittlungen anstellen, beispielsweise im Rahmen des für den Informationsaustausch vorgesehenen sog. Info-Requests (VG Augsburg, Beschluss vom 4. Januar 2018 - Au 7 S 17.35239 -, juris Rn. 41; VG Berlin, Be-schluss vom 2. September 2019 - VG 32 L 282.19 A -, Entscheidungsabdruck S. 3). Kann das Bundesamt trotz aller möglichen und zumutbaren Ermittlungen keine gesi-

cherten Erkenntnisse über den Ausgang des Erstverfahrens erlangen, muss es dem Antragsteller entsprechend den europarechtlichen Vorgaben die Möglichkeit einräumen, das Verfahren fortzuführen, ohne dass es als Folge- bzw. Zweitantragsverfahren behandelt wird (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 1. März 2017, ebd.).

Nach diesen Maßstäben bestehen nach Aktenlage ernstliche Zweifel daran, dass dem in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag des Antragstellers ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in Italien - einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 71a Abs. 1 in Verbindung mit § 26a AsylG - vorausgegangen war und das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers daher als Zweitantrag werten durfte. Denn es lagen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass das Asylverfahren des Antragstellers in Italien tatsächlich unanfechtbar abgeschlossen war. Die Angaben, die sich hierzu dem Verwaltungsvorgang der Beklagten entnehmen lassen, sind widersprüchlich und unzulänglich.

Festzustellen ist insoweit, dass das Ministerio dell'Interno in seiner dem deutschen Übernahmemeersuchen folgenden Antwort an das Bundesamt vom 8. Mai 2019 mitgeteilt hat, dass es die Überstellung des Klägers vor dem Hintergrund des Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, - Dublin III-VO - akzeptiere. Nach dieser Vorschrift ist der zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Drittstaatsangehörigen, der während der Prüfung seines Antrages in einem anderen Mitgliedsstaat einen Antrag gestellt hat oder sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen. Es wurde insoweit gerade nicht auf die Regelung des Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO zurückgegriffen, der einschlägig ist, wenn die Ablehnung bereits unanfechtbar ist.

Diese Angabe Italiens korrespondiert mit der Erklärung des Klägers, die dieser hierzu im Rahmen seiner Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages am 25. April 2019 tätigte. Dieser erklärte, er sei zwar circa ein Jahr zuvor in Italien angehört worden, habe einen Bescheid aber bis zu seiner Ausreise nicht erhalten.

Auch aus der weiteren Mitteilung des Ministerio dell'Interno vom 22. Januar 2020 kann vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres auf einen unanfechtbaren Abschluss des italienischen Asylverfahrens geschlossen werden. Der bloßen Erklärung,

- 5 -

„Italy refused Him the international protection and the case is definitely closed“, kann in keiner Weise entnommen werden, ob, wann und wie das Verfahren des Antragstellers in Italien abgeschlossen wurde; der juristische Aussagegehalt dieser Mitteilung ist nicht erkennbar.

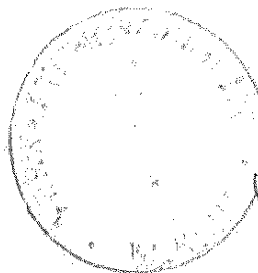
Soweit mithin vorliegend nicht gesichert feststand, ob das Asylverfahren des Klägers in Italien im maßgeblichen Zeitpunkt endgültig, bestandskräftig sowie erfolglos abgeschlossen war, wobei dahinstehen kann, ob insofern auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland oder den Zuständigkeitsübergang im Verfahren nach der Dublin III-VO abzustellen ist (hierzu vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - BVerwG 1 C 4.16 -, juris Rn. 40), wäre das Bundesamt gehalten gewesen, verlässliche Tatsachen über den Stand des Asylverfahrens des Antragstellers in Italien zu ermitteln.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

III. Prozesskostenhilfe ist zu versagen, da der Antragsteller nach unanfechtbarem Ausspruch der Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Kosten des Verfahrens zu tragen, und angesichts der Gerichtskostenfreiheit des Asylverfahrens ihrer nicht bedarf.

IV. Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Althans



-Ausgestellt-
-Begleitet-

1345